

FD / Motion Seger-St.Gallen / Schuler-Mosnang / Toldo-Sevelen vom 18. September 2023

Grundsteuer senken heisst Gemeindeautonomie stärken

Antrag der Regierung vom 7. November 2023

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) vorzulegen, welche die Senkung der Grundsteuer für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen von 0,2 bis 0,8 Promille auf 0,0 bis 0,6 Promille vorsieht, die den Steuersatz für die Grundsteuer auf einen Rahmen von 0,0 Promille bis 0,8 Promille festlegt.

Begründung:

Die in Art. 237–240 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) geregelte Grundsteuer stellt eine Gemeindesteuer dar, die jährlich auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken erhoben wird. Diese spezielle Vermögenssteuer ist als Objektsteuer ausgestaltet, indem sie ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und unabhängig von den auf dem Grundstück lastenden Schulden erhoben wird. Steuersubjekt ist jede natürliche oder juristische Person mit Grundeigentum. Steuerberechnungsgrundlage bildet der für die Vermögenssteuer massgebende Wert. Bei der Steuerberechnung wird zwischen zwei Kategorien von Grundstücken unterschieden: Der Steuersatz beträgt 0,2 Promille bei Grundstücken von juristischen Personen, die nach Art. 80 StG steuerbefreit sind, wenn das Grundstück unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient; für alle anderen Grundstücke wird der Steuersatz jährlich von den zuständigen Gemeindeorganen im Rahmen von 0,2 bis 0,8 Promille festgesetzt.

Zu einer Mehrfachbelastung einerseits mit der Vermögenssteuer und andererseits mit der Grundsteuer kommt es dann, wenn der Vermögenssteuerwert die auf diesem Grundstück lastenden Schulden übersteigt. Die Erfassung desselben Substrats wird damit begründet, dass das Grundeigentum wegen der besonderen Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und der intensiven Beanspruchung eine stärkere Belastung erfahren soll als das übrige Vermögen. Diese Mehrbelastung besteht jedoch nicht (mehr) in allen Kantonen. Es trifft zu, dass es einige Kantone gibt, die weder eine kantonale noch eine kommunale Grundsteuer kennen. In anderen Kantonen stellt das Steuergesetz den Gemeinden frei, ob sie eine Grundsteuer erheben wollen. Dies gilt namentlich auch in den Nachbarkantonen Graubünden und Appenzell Innerrhoden.

Auch die Regierung hält die Ausgestaltung der Grundsteuer als fakultative Gemeindesteuer für sachgerecht. Die Erhebung der Steuer soll den Gemeinden nicht mehr vorgeschrieben sein, sondern sie sollen auch darauf verzichten können. Damit wird die Gemeindeautonomie gestärkt. Für eine Senkung des Maximalsatzes besteht jedoch keine Veranlassung. Selbst eine Steuerbelastung von 0,8 Promille auf dem amtlichen Verkehrswert ist immer noch mässig – jedenfalls im Vergleich mit denjenigen Kantonen, in denen ebenfalls eine Grundsteuer erhoben wird. Zudem machen aktuell 52 St.Galler Gemeinden vom Maximalsatz von 0,8 Promille Gebrauch. Dementsprechend soll der Maximalsatz bei 0,8 Promille belassen, jedoch der Rahmen, innert dem die Gemeinden den Steuersatz für die Grundsteuer festlegen können, erweitert und neu auf 0,0 Promille bis 0,8 Promille festgelegt werden. Mit der Möglichkeit, einen Steuersatz von 0,0 Promille vorzusehen zu können, kommt zum Ausdruck, dass die Erhebung einer Grundsteuer für die Gemeinden freiwillig ist.